

BGer 1B 88/2019 vom 25. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_88_2019

FR: TF 1B 88/2019 du 25 février 2019

IT: TF 1B 88/2019 del 25 febbraio 2019

Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt ein Strafverfahren gegen A._____ wegen gewerbsmässigen Betrugs, evtl. mehrfacher Veruntreuung, gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. Am 2. November 2018 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht für die Dauer von drei Monaten Untersuchungshaft für ihn an. Am 3. Dezember 2018 hiess die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern die Beschwerde von A._____ insoweit gut, als festgestellt wurde, dass das Zwangsmassnahmengericht das rechtliche Gehör von A._____ verletzt hatte. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab. Auf eine gegen diesen Beschluss von A._____ erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 28. Dezember 2018 nicht ein (Verfahren 1B_520/2018). Am 4. Januar 2019 ersuchte A._____ um Haftentlassung. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht wies mit Entscheid vom 21. Januar 2019 das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft um einen Monat. Dagegen wandte sich A._____ an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern, welche die Beschwerde mit Beschluss vom 13. Februar 2019 abwies. Zusammenfassend bejahte sie dabei den dringenden Tatverdacht sowie den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr und erachtete die bisherige Haftdauer als verhältnismässig.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 18. Februar 2019 (Postaufgabe 21. Februar 2019) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerdekammer in Strafsachen legte ausführlich dar, weshalb sie den dringenden Tatverdacht und den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr als gegeben erachtete. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander und vermag nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen, die zur Abweisung der Beschwerde führte, bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen

Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.